Tabellarische Übersicht: Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Stand: März 2025

Hier eine Übersicht, mit welchen Aufenthaltstiteln und sonstigen Aufenthaltspapieren Ansprüche auf Familienleistungen bestehen können. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um eine verkürzte schematische Darstellung handelt, die nicht jede Konstellation berücksichtigen kann. Vorab noch ein paar grundsätzliche Hinweise:

- ➔ Voraussetzung für alle Familienleistungen ist, dass das **Kind in Deutschland oder einem EU-Staat** lebt. Für den Unterhaltsvorschuss muss das Kind in Deutschland leben.
- ➔ Voraussetzung für Ansprüche auf Familienleistungen ist stets, dass der Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von **mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt** oder früher berechtigt hat oder er eine konkrete Beschäftigung erlaubt. Dies geht aus dem Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt hervor.
- ➔ Bei Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag ist der **Aufenthaltstitel des Elternteils** entscheidend. Bei Unterhaltsvorschuss der Aufenthaltstitel des Elternteils *oder* des Kindes. Nur wenn die Eltern nachweislich tot oder verschollen sind, kann ein Kind Kindergeld für sich selbst beantragen.
- ➔ Für Staatsangehörige von
  - Algerien (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)
  - Bosnien und Herzegowina, (nur Kindergeld)
  - Kosovo, (nur Kindergeld)
  - Marokko, (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)
  - Montenegro, (nur Kindergeld)
  - Serbien, (nur Kindergeld)
  - der Türkei (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld), sowie
  - Tunesien (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)

gelten unter Umständen **abweichende Regelungen**: In bestimmten Fällen besteht für diese Staatsangehörigen auch ohne die entsprechenden Aufenthaltspapiere (also auch mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung) und ohne Voraufenthaltszeiten Ansprüche auf Familienleistungen. Dies gilt insbe-

sondere dann, wenn die betreffenden Personen die Arbeitnehmer*inneneigenschaft erfüllen, also erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld erhalten oder in Elternzeit sind. Für Menschen aus Algerien, Marokko und Tunesien und der Türkei ist hierfür auch eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausreichend. Für Staatsangehörige von Marokko, Tunesien und Algerien reicht für die Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss und Elterngeld auch ein Minijob oder allein die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (etwa bei Studierenden) aus. Für Staatsangehörige der Türkei besteht ein Kindergeldanspruch unabhängig davon immer nach einem sechsmonatigen Aufenthalt.

➔ Für **anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte** besteht nach der Anerkennung auch ein **rückwirkender Anspruch** auf Kindergeld für die Zeit des Asylverfahrens, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem die Person sechs Monate in Deutschland gelebt hatte.

➔ Für Drittstaatsangehörige, die **Familienangehörige von Unionsbürger*innen** sind, oder über einen „grenzüberschreitenden Bezug“ in der EU verfügen, gelten ebenfalls abweichende Regelungen. Auch hier können Ansprüche unabhängig vom Aufenthaltstitel bestehen.

Autor: GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
Fon: 0251-1448626
voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinder-zuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 4 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische Staatsbürger*innen nach ARB EWG/Türkei	ja	ja	ja	ja	
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	nein	nein	nein	nein	
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	?	?	?	?	In der Regel: ja. Wenn der anschließend zu erteilende Aufenthaltstitel zu der Familienleistung berechtigt, besteht auch schon mit dem nationalen Visum ein Anspruch (vgl. DA Kindergeld, Nr. A 4.1; https://t1p.de/cu7ky)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	ja	ja	ja	
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	ja	ja	ja	
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	ja	ja	ja	
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	ja	ja	ja	ja	Wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.
§ 16b AufenthG	AE für Studium	?	?	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 16c AufenthG	Aufenthalt zum Zweck des Studiums in Deutschland *ohne Aufenthaltstitel* für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	?	?	?	?	Wenn in Deutschland Erwerbstätigkeit ausgeübt, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I bezogen wird, besteht ein Anspruch (vgl. Art. 1 VO 1231/2010; VO 883/2004; DA Kindergeld, Nr. A 4.1(5); https://t1p.de/cu7ky).
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	?	?	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	nein	nein	nein	nein	
§ 16f AufenthG	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	ja	ja	ja	ja	Wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinder-zuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 16g AufenthG	AE für Ausbildung für Ausreise-pflichtige *(Alternative zur Ausbildungsdul-dung)*	ja	ja	ja	ja	
§ 17 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	ja	ja	ja	ja	Wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.
§ 18a AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 18b AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fach-kräfte	ja	ja	ja	ja	
§ 18d AufenthG	AE für Forscher*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 18e AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der *For-schung ohne Aufenthaltstitel* (kurzfristige Mobilität)	nein	nein	nein	nein	Aber: Der Ausschluss steht eventuell im Wi-derspruch zu Art. 1 VO 1231/2010; VO 883/2004; DA Kindergeld, Nr. A 4.1(5); https://t1p.de/cu7ky.
§ 18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfris-tige Mobilität)	ja	ja	ja	ja	
§ 18g AufenthG	Blaue Karte EU	ja	ja	ja	ja	
§ 19 AufenthG	ICT-Karte	ja	ja	ja	ja	
§ 19a AufenthG	Aufenthalt *ohne Aufenthaltstitel* für kurzfristig transferierte Ar-beitnehmer*innen	nein	nein	nein	nein	Aber: Der Ausschluss steht eventuell im Wi-derspruch zu Art. 1 VO 1231/2010; VO 883/2004; DA Kindergeld, Nr. A 4.1(5); https://t1p.de/cu7ky.
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	ja	ja	ja	ja	
§ 19c Abs. 1 Auf-enthG	AE für Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation	ja	ja	ja	ja	Aber: Kein Anspruch ausschließlich bei Be-schäftigung als Au-Pair (§ 12 BeschV) oder Sai-sonbeschäftigung (§ 15a BeschV)
§ 19c Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE für sonstige Beschäftigungs-zwecke, NE für Beamt*innen	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinder-zuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	ja	ja	ja	ja	
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	nein	nein	nein	nein	
§ 20 AufenthG	AE zur Arbeitsuche	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtige*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 20a Abs. 5 S. 1 AufenthG	„Such-Chancenkarte“	nein	nein	nein	nein	
§ 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG	„Folge-Chancenkarte“	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtige*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 21 AufenthG	AE / NE für Selbstständige	ja	ja	ja	ja	
§ 22 AufenthG	AE bei Aufnahme aus dem Ausl.	ja	ja	ja	ja	
§ 23 Abs. 1	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	ja	Ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinder-zuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z. B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtige*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorschuss. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 23 Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE / NE bei besonders gelagerten politischen Interessen; Resettlement	ja	ja	ja	ja	
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen	?	?	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz (Ukraine)	ja	ja	ja	ja	
§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG	AE für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinder-zuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungs-verbot	?	?	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtige*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzu-schlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	?	?	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution; Opfer von Arbeitsausbeutung	?	?	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	?	?	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzu-schlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) *weniger* als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtige*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld *oder* • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25a AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	ja	ja	ja	ja	
§ 25b AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	ja	ja	ja	
§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG	NE für anerkannte Flüchtlinge und bei sonstigen humanitären Aufenthaltszwecken	ja	ja	ja	ja	
§ 28 AufenthG	AE für Familienangehörige von Deutschen	ja	ja	ja	ja	
§ 30 AufenthG	AE für Ehepartner*innen von ausländischen Staatsangehörigen	ja	ja	ja	ja	
§ 31 AufenthG	AE / NE als eigenständiges Aufenthaltsrecht	ja	ja	ja	Ja	
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder	ja	ja	ja	ja	
§ 34 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	ja	ja	ja	
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	ja	ja	ja	
§ 36 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige, Eltern von UMF	ja	ja	ja	ja	

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzu-schlag?	Unterhalts-vorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subisidiärem Schutz	ja	ja	ja	ja	
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	ja	ja	ja	
§ 38 AufenthG	AE / NE für ehemalige Deutsche	ja	ja	ja	ja	
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unions-staat langfristig Aufenthaltsbe-rechtigte	ja	ja	ja	ja	
§ 104c AufenthG	„Chancenaufenthaltsrecht“					

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Eltern-geld?	Anmerkungen
§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	i.d.R. nein	i.d.R. nein	i.d.R. nein	i.d.R. nein	Mit Erlaubnisfiktion nach Zuerkennung des Internationalen Schutzes oder nach Antrag auf § 24 AufenthG besteht Anspruch (DA Kindergeld, Nr. A 4.4; https://t1p.de/cu7ky; Schreiben der Familienkasse NRW; https://t1p.de/su7b4)
§ 81 Abs. 3 Satz 2	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	nein	nein	nein	nein	
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	?	?	?	?	Ja, wenn mit dem vorherigen Aufenthaltstitel ein Anspruch bestand.
§ 60a AufenthG	Duldung	nein	nein	nein	nein	
§ 60a in Verbindung mit § 60b AufenthG	Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“	nein	nein	nein	nein	
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	nein	nein	nein	nein	
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	ja	Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtige*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	ja	ja	
§ 55 AsylG	Aufenthaltsgestattung	nein	nein	nein	nein	
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen	ja	ja	ja	ja	